Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3074
25. 07. 79

Fragen

für den Monat Juli 1979 mit den dazu erteilten Antworten

Teil II*

Seite

*) *Teil I Drucksache 8/3073*

Buchdruckerei P. Meier GmbH, 5205 Sankt Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (0 22 41) 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0 22 21) 36 35 51

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, entsprechend dem Vorbild anderer europäischer Staaten, Grenzgängerkommissionen zunächst mit den Königreichen der Niederlande und Belgiens ins Leben zu rufen, um die Fülle der bilateralen Grenzprobleme im rechtlichen, polizeilichen, sozialen und technischen Bereich einer raschen Lösung zuzuführen?

Antwort des Staatsministers Frau Dr. Hamm-Brücher vom 18. Juli

1. Grenzgängerkommissionen bestehen bisher weder mit dem Königreich Belgien noch mit dem Königreich der Niederlande.

2. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande existiert ein Regierungsabkommen vom 3. Juni 1960 über den kleinen Grenzverkehr. Dieses enthält allerdings keine Bestimmungen über die Bildung einer gemischten Kommission im Rahmen des Abkommens. Dem Auswärtigen Amt ist bisher nicht bekannt geworden, daß sich für eine solche Kommission eine Notwendigkeit ergeben hätte. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, daß entstehende Fragen im Geiste des Abkommens von den Grenzbehörden der beiden Staaten unbürokratisch gelöst werden.

Die deutsch-niederländische Grenzkommission und die Grenzgewässerkommission (Artikel 3 und 64 ff. des deutsch-niederländischen Grenzvertrags), sowie die Raumordnungskommission und die Emskommission befassen sich nicht mit Fragen der Grenzgänger.

3. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien besteht noch kein Abkommen über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr. Ein solches ist aber in Vorbereitung. Die zuständigen Behörden der inneren Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland und die zuständigen belgischen Behörden haben miteinander erste Kontakte aufgenommen. Bei diesen Kontakten ist auch die Frage der Schaffung einer gemischten deutsch-belgischen Kommission angeschnitten worden.

Wann ein entsprechendes Abkommen zustandekommt und ob eine gemischte Kommission gebildet werden wird, läßt sich noch nicht absehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

2. Abgeordneter **Gerlach (Obernau)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung zwar den unentgeltlichen Erwerb von auszusondernden Fahrzeugen der Bundeswehr durch im Katastrophenschutz mitwirkende Organisationen ermöglicht, den Erwerb von Katastrophenschutzfahrzeugen durch dieselben Organisationen aber nur gegen Erstattung des Verkehrswerts zuläßt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich vom 19. Juli

a) Es trifft zu, daß die Bundeswehr den von der Bundesregierung anerkannten Hilfsorganisationen ausgesonderte Kraftfahrzeuge unentgeltlich überläßt. Das geschieht aber nur dann, wenn die in den Richtlinien des Bundesverteidigungsministers über die unentgeltliche Überlassung von Bundeswehrmaterial genannten besonderen Voraussetzungen vorliegen. So erhalten die Hilfsorganisationen, die im Katastrophenschutz mitwirken, ausschließlich Fahrzeuge für Lehr- und Lernzwecke, jedoch nicht für den Katastrophenschutz.

Die unmittelbare unentgeltliche Abgabe von Bundeswehrmaterial an Hilfsorganisationen für Zwecke des friedensmäßigen Katastrophenschutzes ist in den Richtlinien nicht vorgesehen. Eine Ausweitung der Zweckbestimmung in dieser Richtung würde eine Änderung der „Richtlinien" voraussetzen.

Ich habe daher dem Bundesverteidigungsminister Abdruck dieses Schreibens zugeleitet.

Katastrophenschutzorganisationen, die in der Trägerschaft von Gebietskörperschaften stehen, wie z. B. die kommunalen Feuerwehren, können ebenfalls kein ausgesondertes Bundeswehrmaterial unentgeltlich erhalten, da sie nicht unter den Empfängerkreis der „Richtlinien" fallen.

b) Die Abgabe von ausgesonderten Kraftfahrzeugen des erweiterten Katastrophenschutzes, also nicht der Bundeswehr, gegen Werterstattung ist anläßlich der Erörterung des Finanzsonderprogramms im Innenausschuß des Deutschen Bundestages sowie in dessen Arbeitsgruppe „Zivilschutz" eingehend behandelt und gebilligt worden. Der Haushaltsausschuß hat bei seiner Zustimmung zur Erhöhung der Beschaffungsansätze auf Grund des Finanzsonderprogramms ausdrücklich darauf hingewiesen, daß das infolge der Ersatzbeschaffungen auszusondernde Material nur gegen Werterstattung abzugeben ist.

3. Abgeordneter **Gerlach (Obernau)** (CDU/CSU)

Werden gegebenenfalls hierdurch nicht gerade die Organisationen „bestraft", welche die Fahrzeuge vor der Aussonderung besonders sorgfältig gepflegt haben, und wenn ja, welche Folgerungen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Fröhlich vom 19. Juli

Von einer „Bestrafung der Organisationen" kann nicht gesprochen werden, da geltendes Recht angewendet wird, auf dessen Einhaltung die oben erwähnten Ausschüsse des Deutschen Bundestages besonders hingewiesen haben.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

4. Abgeordneter **Dr. Reimers** (CDU/CSU)

In welcher Weise wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, freiberuflich tätige Diplompsychologen, wenn sie heilkundlich tätig sind, genauso wie die niedergelassenen Ärzte von der Umsatzsteuer zu befreien oder ihnen – wie allen anderen Freiberuflern – wenigstens den ermäßigten Umsatzsteuersatz zuzubilligen, weil sie wissenschaftlich im Sinne von § 18 des Einkommensteuergesetzes tätig sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 18. Juli

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Nach § 4 Nr. 14 des Umsatzsteuergesetzes sind die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Dentist, Krankengymnast, Hebamme oder aus einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei. Die Diplompsychologen sind in der Vorschrift nicht genannt. Sie üben als solche auch keine ähnliche heilberufliche Tätigkeit wie die in der Vorschrift aufgezählten Berufe aus.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit bereitet zur Zeit den Entwurf eines Psychotherapeutengesetzes vor, das den Zugang zu diesem Beruf und die Berechtigung zur eigenverantwortlichen Ausübung von Psychotherapie durch nichtärztliche Psychotherapeuten regeln wird. Dieses Gesetz wird die Möglichkeit schaffen, die Tätigkeit der Psychotherapeuten im Sinne dieser Regelungen von der Umsatzsteuer freizustellen. Nach den bisherigen Überlegungen soll das Psychotherapeutengesetz für Diplompsychologen mit einem bestimmten Anforderungen entsprechenden Hochschulstudium der Psychologie die Möglichkeit vorsehen, nach einer Ausbildung in der Psychotherapie nach dem Gesetz die Berufserlaubnis als Psychotherapeut zu erwerben.

Bei der Beratung des Entwurfs eines Umsatzsteuergesetzes 1980 hat der Finanzausschuß in seinem Bericht (Drucksache 8/2827, Seite 67) die Erwartung ausgesprochen, daß bis zum Inkrafttreten des Psychotherapeutengesetzes diejenigen nichtärztlichen Psychotherapeuten durch eine Übergangsregelung im Verwaltungswege von der Umsatzsteuer freigestellt werden, die im Auftrag eines Arztes tätig werden. Der Bundesfinanzminister wird eine entsprechende Regelung im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit sowie mit den obersten Finanzbehörden der Länder prüfen.

Im übrigen ist zu bemerken, daß auf die Umsätze aus der Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs generell der ermäßigte Umsatzsteuersatz (vom 1. Juli 1979 an 6,5 v. H.) angewandt wird.

5. Abgeordnete **Frau Will-Feld** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es den steuerlichen und rechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung verletzen muß, wenn Finanzämter „wegen der besonderen persönlichen Beziehungen der Vertragspartner zu stellenden strengen Aufforderungen“ an die Ehegatten-Direktversicherung im Rahmen des § 40 b EStG soweit gehen, daß der von den Steuerpflichtigen zu erbringende Nachweis der Üblichkeit und Angemessenheit dann die Grenzen der Zumutbarkeit überschreitet, wenn beispielsweise über die allgemein gehaltenen Bestätigungen hinaus zusätzliche Auskünfte über Wartezeiten, Steigerungssätze, Höhe der Altersversorgung im Verhältnis zum Arbeitslohn, Struktur, Personalstand und Umsatz vergleichbarer Betriebe verlangt werden, und wenn ja, welche Folgerungen zieht sie daraus?

6. Abgeordnete **Frau Will-Feld** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung daher die Meinung, daß das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 1. Februar 1977 und die in der Folge dazu ergangenen Ländererlasse kein Beitrag zur Vereinfachung der Verwaltung darstellen und die Rechtsunsicherheit des Steuerbürgers durch nicht erfüllbare Anforderungen an die Ehegatten-Direktversicherungen wesentlich erhöht wird, und wenn ja, wird sie auf eine Änderung der Erlasse hinwirken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Haehser vom 18. Juli

Nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 1. Februar 1977 – IV B 1 – S 2176 – 6/77 (BStBl. I S. 56) haben die obersten Finanzbehörden der Länder mit gleichlautenden Erlassen die Grundsätze festgelegt, die für die Anerkennung von für den Arbeitnehmer-Ehegatten aufgewendeten Direktversicherungsbeiträgen als Betriebsausgaben zu beachten sind. Die Entscheidung, welche Anforderungen im Einzelfall an den Nachweis der betrieblichen Veranlassung einer Direktversicherung zugunsten des im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten zu stellen sind, hat das zuständige Finanzamt jeweils nach den Verhältnissen des konkreten Steuerfalls zu treffen.

Auch ich bin der Auffassung, daß ein unterschiedliches Vorgehen der Finanzämter bei der praktischen Handhabung der Verwaltungsregelung möglichst vermieden werden sollte. Ich beabsichtige daher, diese Frage mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu erörtern. Über das Ergebnis der Erörterung werde ich Sie unterrichten.

Das Streben nach Vereinfachung des Steuerrechts wird von der Bundesregierung weiterhin nach Kräften unterstützt. Es hat seine Grenzen jedoch dort, wo zur Vermeidung ungerechtfertigt erscheinender Steuervorteile für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen differenzierte Regelungen unerläßlich sind. Die Bundesregierung sieht deshalb derzeit keine Veranlassung, eine Änderung der geltenden Verwaltungsregelung zur steuerlichen Behandlung von Aufwendungen des Arbeitgebers für die betriebliche Altersversorgung des im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten zu befürworten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

7. Abgeordneter **Pieroth** (CDU/CSU)

Ist der neue Index zur Ermittlung von Preissteigerungen auf der Basis von 1976 fertiggestellt, und wann werden die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgestellt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 19. Juli

Ihre Anfrage bezieht sich sicherlich auf die vom Statistischen Bundesamt berechneten Verbraucherpreisindices. Die Umstellung und unverzügliche Veröffentlichung der bisher auf der Basis des Jahrs 1970 veröffentlichten Preisindices für die Lebenshaltung auf das Jahr 1976 ist für Ende dieses Jahrs vorgesehen.

Die Neuberechnung aller Preisindices auf Basis 1976 wird bereits seit längerem vorbereitet. Diese Arbeiten sind – wie schon frühere Indexumstellungen – sehr zeitaufwendig, zumal sie von einer kleinen Gruppe von Mitarbeitern zusätzlich zu den laufenden Indexberechnungen durchgeführt werden müssen. Als erster Preisindex auf Basis 1976 wird der Index der Großhandelsverkaufspreise in der Ausgabe Juli 1979 von „Wirtschaft und Statistik“ zusammen mit einem grundlegenden Beitrag zur Indexreform 1976 veröffentlicht.

8. Abgeordneter **Stockleben** (SPD)

Welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die Bürger umfassend über die derzeitige Lage auf dem Mineralölmarkt sowie die sich hieraus ergebenden einzel- und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen zu informieren?

9. Abgeordneter **Stockleben** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um bei einer nachhaltigen Preissteigerung für Mineralöle übermäßige finanzielle Belastungen der Verbraucher zu vermeiden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 19. Juli

Die Bundesregierung hat sowohl im Rahmen ihrer laufenden Informationsarbeit als auch in wiederholten Erklärungen gegenüber dem Parlament und Ansprachen von Regierungsmitgliedern bei vielen Gelegenheiten die Öffentlichkeit über die Lage auf dem Mineralölmarkt und die sich daraus ergebenden einzel- und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen unterrichtet und wird dies auch in Zukunft tun. Darüber hinausgehende besondere Maßnahmen sind gegenwärtig nicht beabsichtigt. Unabhängig davon hat die Bundesregierung die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten einer sparsameren und rationelleren Energienutzung erheblich verstärkt.

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, die zum Teil erheblichen Mehrbelastungen der Verbraucher als Folge der durch die OPEC-Preiserhöhungen gestiegenen Mineralölpreise zu vermeiden, da insoweit ein echter Transfer von Realeinkommen an die ölproduzierenden Länder vorliegt. Die Bundesregierung prüft allerdings, ob für sozial besonders hart Betroffene eine einmalige Hilfe gegeben werden kann, die sich nach Art und Umfang an der einmaligen Regelung von 1973/74 orientiert.

10. Abgeordneter **Spitzmüller** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtige Preissituation bei Mineralölprodukten, und welche Konsequenzen gedenkt sie daraus gegebenenfalls zu ziehen, hält sie insbesondere ein Einschreiten des Bundeskartellamts für möglich oder für erforderlich?

11. Abgeordneter **Spitzmüller** (FDP)

Sieht die Bundesregierung darüber hinaus auch Gefahren für die Preis- und Lohnentwicklung insgesamt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 23. Juli

1. Es ist zwar verständlich, daß die drastische Preisentwicklung bei Mineralöl und insbesondere die jüngste Benzinpreiserhöhung den Ruf nach staatlichen Eingriffen erneut entfacht haben. Erfahrungen in anderen Ländern beweisen aber, daß administrative Eingriffe die Versorgungslage nicht verbessern, sondern verschlechtern. Gerade die Bundesrepublik Deutschland ist in hohem Maße nicht nur bei Rohöl selbst, sondern auch bei Heizöl und Benzin auf Importe angewiesen. Eine marktwidrige staatliche Preisreglementierung würde dazu führen, daß teurere Importe unterbleiben oder zurückgehen. Trotz kartellierter OPEC-Preisgestaltung und mancher staatlicher Reglementierungen einzelner Länder bestimmt letztlich das Prinzip von Angebot und Nachfrage und damit der Preis, wohin die Ware geht. Deshalb darf die Wirtschaftspolitik an die Lösung der schwierigen Probleme im Energiebereich nicht mit Emotionen, sondern mit ökonomischem Verstand herangehen.

2. Preisregulierungen gegen die Markttendenzen wären ein Kurieren an Symptomen, das nur zu weiterer Angebotsverknappung führt. Deshalb hilft nur, an den Ursachen anzusetzen, d. h. die Nachfrage zu drosseln durch forciertes Energiesparen, und das Angebot zu erhöhen durch beschleunigte Entwicklung von Alternativenergien (einschließlich der Kernenergie). Dafür sind weitere staatliche Spar- und Förderanreize und auch Normen notwendig. Der Bundeswirtschaftsminister vertraut deshalb nicht – wie manche Kritiker glauben machen möchten – nur auf die Wirkung des Preismechanismus.

Die Preise selbst haben dabei aber eine zentrale Steuerungsfunktion: Marktpreise geben erst die richtigen Signale zum Energiesparen und zu zusätzlichen Investitionen für andere Energiearten. Ohne marktgerechte Preise wird es weder zu der notwendigen Nachfragedrosselung noch zu dem größeren Angebot an Alternativenergien kommen; diese durch vielfältige Erfahrung belegte ökonomische Erkenntnis kann weder durch polemische noch gut gemeinte Ratschläge beiseite geschoben werden.

3. Die Betonung dieser Zusammenhänge bedeutet allerdings nicht, daß der Verbraucher schutzlos einem „Preisdiktat“ von marktbeherrschenden Unternehmen ausgesetzt wäre. Unsere Wettbewerbsgesetzgebung verfügt in der Mißbrauchskontrolle und dem Diskriminierungs- und Behinderungsverbot über Instrumente, mit denen auch einem Machtmißbrauch bei Preisen entgegengewirkt werden kann. Diese Instrumente werden mit der zur Zeit im Bundestag beratenen Novelle noch verschärft.

Da die jüngste Preiserhöhung bei Benzin überraschend hoch ausgefallen ist, prüft das Bundeskartellamt zur Zeit, ob bei der Preisgestaltung für Mineralölprodukte ein Mißbrauch von Marktmacht vorliegt. Sollte dies der Fall sein, wird das Bundeskartellamt schnell einschreiten.

Darüber hinaus meldet die Mineralölindustrie dem Bundeswirtschaftsministerium regelmäßig ihre Kalkulationsdaten. Der Bundeswirtschaftsminister hat wiederholt erklärt, daß eine Politik der „gläsernen Taschen" d. h. eine umfassende Transparenz in der derzeitigen Situation notwendig ist und auch im Interesse der Mineralölgesellschaften selbst liegt. Die Bundesregierung erwartet, daß alle Unternehmen dieser Verantwortung voll gerecht werden.

4. Gleichwohl dürfen aber folgende Tatbestände nicht außeracht gelassen werden:

a) Unsere Benzinpreise liegen (mit oder ohne Steuern) im Vergleich zu anderen EG-Ländern nach wie vor im Mittelfeld und der Preis für Superbenzin liegt gegenwärtig in Rotterdam auch nach der Preiserhöhung noch leicht über den durchschnittlichen Tankstellenpreisen in der Bundesrepublik Deutschland.

b) Es gehört durchaus zum betriebswirtschaftlich vertretbaren, nicht mißbräuchlichen Verhalten, wenn die Preise für Endprodukte zu den Preisen kalkuliert werden, zu denen die Waren später eingekauft werden müssen (Kalkulation zu Wiederbeschaffungspreisen). In der Vergangenheit hat gerade bei Mineralölprodukten im umgekehrten Fall der Wettbewerb zu schnellen Preissenkungen geführt. Es könnte durchaus sein, daß die jüngste Entspannung am Rotterdamer Markt die Preisentwicklung günstig beeinflußt.

c) Die Unternehmen haben in den letzten Jahren im Ölgeschäft Verluste gemacht. Angemessene Erträge sind aber eine Voraussetzung für zusätzliche Investitionen im Energiebereich.

5. Der Bundeswirtschaftsminister hält es jedoch weiterhin für ein ungeeignetes Mittel, das Bundeskartellamt über die Mißbrauchskontrolle hinaus zu einer allgemeinen Preisprüfungs- und -genehmigungsbehörde zu machen. Das Amt würde dann mit Zahlen über „produzierte" Kosten zugedeckt. Dabei würde von den anmeldenden Unternehmen vorgehalten, um Verhandlungsmasse gegenüber der Behörde zu behalten. Das Ergebnis wäre ein „abgestimmter" Preis, der wegen seiner Unempfindlichkeit gegenüber Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation tendenziell eher höher ausfiele und dann noch den amtlichen „Segen" hätte. Es muß deshalb bei der Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen bleiben.

6. Allgemeine Preiskontrollen und Höchstpreise sind deshalb keine taugliche Antwort auf die berechtigte Frage, ob die Last der Energieverteuerung leistungsfähigere Gruppen der Bevölkerung weniger trifft als schwächere. Es führt kein Weg daran vorbei, daß eine solche globale und dauerhafte Datenänderung wie stark gestiegene Energiepreise jeden Endverbraucher je nach seinem persönlichen Verbraucherverhalten trifft.

Die soziale Komponente unserer Wirtschaftsordnung kann es allerdings erforderlich machen, einkommensschwachen Verbrauchern, die der Preissprung im lebensnotwendigen Energieverbrauch unzumutbar hart trifft, durch entsprechende direkte Einkommenshilfen die Anpassung an die gewandelte Situation zu erleichtern (der Bundeswirtschaftsminister selbst hat sehr früh auf diese Möglichkeit der sogenannten sozialen Flankierung aufmerksam gemacht). Die Bundesregierung prüft zur Zeit solche Hilfsmaßnahmen.

7. Insgesamt darf man aber nicht die Augen davor verschließen, daß die drastische und wohl dauerhafte Ölpreisverteuerung eine reale Produktions- und Einkommensübertragung in die OPEC-Länder bedeutet, die im Inland nicht noch einmal verteilt werden kann. Es gibt keine ökonomischen Tricks, sich dieser bitteren Konsequenz zu entziehen. Eine laxe Geldpolitik über die Notenpresse oder eine expansive Finanzpolitik mit höherer Verschuldung können den Ausfall an

realer Gesamtnachfrage nicht ausgleichen (wegen der größeren Exportmöglichkeiten und wegen des eventuell veränderten Spar- und Investitionsverhaltens ist dieser Ausfall netto allerdings geringer).

Deshalb können auch die von der Ölverteuerung verursachten höheren Verbraucherpreisraten nicht als stichhaltiger Grund für zusätzliche Lohnerhöhungen herangezogen werden. Ein solches Verhalten kann aber nur erwartet werden, wenn die Verteuerungen bei Öl und anderen Rohstoffen von den Unternehmen nicht als Vorwand für weitere Preisanhebungen genommen werden.

Die Importpreise für Rohöl lagen im Juni 23 1/2 v. H. über dem Vorjahresniveau, diejenigen für Mineralölerzeugnisse um 95 v. H. Diese Steigerungen beeinflussen auch die Verbraucherpreise: ohne die Verteuerung bei Mineralölprodukten hätte die Steigerung des Lebenshaltungskostenindex im Juni nicht 3,9 sondern nur 2,5 v. H. betragen.

8. Jeder Versuch, dem mit der Ölverteuerung verbundenen realen Ressourcentransfer durch geld-, finanz- oder lohnpolitische Kompensationen auszuweichen, wäre mit der Gefahr einer rezessiven Wirtschaftsentwicklung mit höheren Inflationsraten und höherer Arbeitslosigkeit verbunden. Andererseits können die von außen kommenden Preissteigerungen nicht kurzfristig durch eine entsprechend restriktive Geld- und Finanzpolitik ungeschehen gemacht werden; dies würde die Konjunktur abwürgen. Es kommt darauf an, eine allgemeine Preiswelle und eine neue Inflationsmentalität zu vermeiden. Aus diesem Grund und wegen der weiterhin guten Konjunkturentwicklung muß die Geldpolitik den monetären Preiserhöhungsspielraum schrittweise einengen und darf die Finanzpolitik die Eigenkräfte der Wirtschaft nicht durch ein zu hohes Defizit hemmen.

Es bleibt außerdem Aufgabe des Staats, für das Energiesparen und die Entwicklung neuer Energiequellen geeignete Förderanreize zu geben; darin liegen auch neue Wachstumschancen. Und es ist Aufgabe der staatlichen und der autonomen Einkommenspolitik, dazu beizutragen, daß die Lasten der Energieverteuerung sozial ausgewogen verteilt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

12. Abgeordneter **Schartz (Trier)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Kreis Trier-Saarburg, insbesondere in den Räumen Hermeskeil und Kell, in den letzten Wochen die Lärmbelästigung durch tieffliegende amerikanische Militärflugzeuge unerträglich geworden ist und daß sich eine starke Unruhe unter der Bevölkerung breitmacht, und kann die Bundesregierung dafür sorgen, daß diese Tiefflüge eingestellt werden, um eine weitere unzumutbare Belästigung, vor allem der Patienten im Krankenhaus Hermeskeil und im Familiendorf Kell, zu vermeiden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell vom 19. Juli

Militärischer Tagtiefflug wird ausschließlich nach Sichtflugregeln, die auf dem Prinzip des Sehens und Gesehenwerdens beruhen, durchgeführt. Aus Flugsicherheitsgründen mußten wegen der großen Geschwindigkeiten moderner Kampfflugzeuge strenge Wettermindestbedingungen für Tiefflug festgelegt werden. Diese Wetterbedingungen sind weniger während der Wintermonate, hauptsächlich aber in den Sommermonaten gegeben. Nur in diesen Zeiten können die im Ausbildungsprogramm vorgeschriebenen Tiefflüge durchgeführt werden. Deshalb kommt es gerade in den Sommermonaten zu einer anhaltenden Belastung, die verständlicherweise zu Protesten führt. Der Raum um Hermeskeil wird, obwohl es für die betroffenen Gemeinden den Anschein hat, keiner höheren Belastung ausgesetzt als die meisten anderen Gemeinden der Bundesrepublik Deutschland.

Ich bin auch nicht mit Ihnen der Meinung, daß die Fluglärmbelastung im dortigen Raum überwiegend von US-Luftfahrzeugen ausgeht. Im Luftraum der Bundesrepublik Deutschland üben Luftstreitkräfte von acht verbündeten Nationen.

Ein großer Teil der Ausbildung besteht aus Tiefflugeinsätzen, da es nur in niederen Höhen möglich ist, von Flugabwehrsystemen nicht erfaßt zu werden. Im Verteidigungsfall müssen Flughöhen von weniger als 50 Metern eingehalten werden. Deshalb bedeutet die in der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Mindestflughöhe von 500 Fuß (150 m) bereits eine erhebliche Einschränkung der fliegerischen Ausbildung zugunsten der Bürger. Auch der Gesamtumfang der fliegerischen Tätigkeit läßt sich nicht mehr einschränken, ohne die Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Streitkräfte in unverantwortlicher Weise zu beschneiden.

Die Luftstreitkräfte sind bemüht, die Einsätze so weiträumig wie möglich über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verteilen, um Konzentrationen zu verhindern. Da jedes Überflugverbot an einem Ort den Luftverkehr an anderen Orten verdichten würde, kann die Lösung des Problems nicht im Verfügen neuer, sondern nur im Aufheben bestehender Beschränkungen liegen.

Die Flüge der uns verbündeten Luftstreitkräfte werden gemäß den geltenden Bestimmungen und Vereinbarungen, dem Luftverkehrsgesetz sowie den geltenden Flugbetriebsvorschriften der Bundeswehr durchgeführt. Dabei besteht kein Zweifel, daß die Alliierten bestrebt sind, einschlägige Bestimmungen ohne Vorbehalt zu befolgen.

Ich bin mir der Auswirkungen des militärischen Tiefflugs auf die Bevölkerung bewußt. Zur Zeit sehe ich aber keine Möglichkeit, den militärischen Tiefflug in bestimmten Regionen zu reduzieren oder gar ganz einzustellen, ohne die Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr erheblich zu gefährden.

Ich verstehe auch Ihren Wunsch auf Aussparung des Krankenhauses von Hermeskeil aus dem militärischen Tiefflug, bitte aber zu bedenken, daß Krankenanstalten mindestens im Radius von 3,5 km umflogen werden müssen, um eine wirksame Fluglärmminderung zu erzielen.

Dies gilt sinngemäß auch für das von Ihnen erwähnte Familiendorf Kell.

Die Aussparung beider Objekte würde die Luftstreitkräfte zur Verlagerung des Flugbetriebs in andere Räume zwingen, womit eine erhöhte Belastung der dortigen Bevölkerungsteile verbunden wäre. Darüber hinaus müßte das Bundesverteidigungsministerium mit zahlreichen gleichlautenden Forderungen rechnen, die wegen der gebotenen Gleichbehandlung ebenfalls berücksichtigt werden müßten. Dies würde zwangsläufig bei der hohen Zahl von Krankenanstalten und Erholungsstätten zur gänzlichen Einstellung des militärischen Tieffluges und somit zu ernsten Rückwirkungen auf die Verteidigungsbereitschaft unseres Landes und der NATO führen.

13. Abgeordneter **Daweke** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß – wie gemeldet wurde – bei dem Absturz des Phantomaufklärungsflugzeugs bei Lage über viele Stunden hinweg unklar war, ob die Maschine scharfe Munition an Bord hatte und damit die Bergungsarbeiten wesentlich erschwert bzw. verzögert wurden, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um bei ähnlichen Vorfällen in Zukunft schnelle und zuverlässige Auskünfte sicherzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell vom 19. Juli

Aus den mir vorliegenden Berichten geht hervor, daß die erste Meldung um 19.07 Uhr – also 32 Minuten nach dem Absturz – bei der Leitstelle des militärischen Such- und Rettungsdienstes Goch einging.

Meldende Stelle war die SAR-Bereichssuchstelle V beim Landeskriminalamt Düsseldorf.

Um 19.47 Uhr, d. h. 1 Std 12 Min nach dem Absturz, wurde die Leitstelle in Lippe von der SAR-Leitstelle in Goch darüber informiert, daß Übungsmunition an Bord gewesen sei, die jedoch vermutlich verschossen wurde.

Es ist richtig, daß der Begriff „Übungsmunition“ am Unfallort falsch interpretiert wurde.

Nach Auskunft der Schutzpolizei Detmold wurden die Bergungsarbeiten unmittelbar nach Eintreffen der Rettungsmannschaften begonnen und nur einmal anläßlich einer Lagebesprechung kurz unterbrochen. Unnötige Verzögerungen traten danach nicht ein.

Der Einsatz von Hilfskräften bei Flugunfällen erfolgt in Übereinstimmung mit den „Gemeinsamen Richtlinien des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge“ von 1969. Aufgaben und Zuständigkeiten sind darin klar geregelt.

14. Abgeordneter **Daweke** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß es ca. 30 Minuten nach dem Absturz der Maschine und trotz mehrfacher Versuche den zuständigen Stellen in Lippe nicht gelungen ist, die zuständige Generalflugaufsicht in Köln-Wahn zu erreichen, und was wird die Bundesregierung gegebenenfalls tun, um zukünftig klare Zuständigkeiten sicherzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell vom 19. Juli

Die Richtlinien werden ergänzt und aktualisiert durch die „Informationsmappe des militärischen SAR-Dienstes“, die unter anderem an die SAR-Bereichssuch-Stellen 1 bis 9 bei Länderbehörden verteilt wird und die die im Rahmen der Zweckbestimmung erforderlichen militärischen Kontaktstellen benennt.

Für die Einleitung von Sofortmaßnahmen von Bw-Dienststellen sind die in den erwähnten Richtlinien genannten SAR-Leitstellen zuständig. Sie holen auch bis zum Eintreffen der Rettungs- und Bergungskolonne des nächstgelegenen Flugplatzes der Bundeswehr (Bw) gegebenenfalls notwendige Informationen ein.

Diese Abfragemöglichkeit wurde von der Leitstelle Lippe offensichtlich nicht genutzt. Sie versuchte statt dessen die Dienststelle des General Flugsicherheit in der Bw in Köln-Wahn zu erreichen. Dieser Kontaktversuch mußte fehlschlagen, da veraltete Rufnummern und falsche Dienststellenbezeichnung benutzt wurden.

Eine Änderung der Richtlinien oder der Info-Mappe ist nicht erforderlich.

15. Abgeordneter **Daweke** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß – nachdem das Phantomfluggerät um 18.37 Uhr abstürzte – erst um 21.20 Uhr die Leitstelle in Lippe die Bergungsleitstelle SAR der Bundeswehr erreichte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell vom 19. Juli

Wie bereits erwähnt, wurde die zuständige SAR-Leitstelle in Goch um 19.07 Uhr – 32 Minuten nach dem Absturz – über den Unfall unterrichtet.

Um 20.20 Uhr wurde die Rettungs-/Bergungskolonne des Flugplatzes Hopsten in Marsch gesetzt, die nach 110 km Fahrt bereits gegen 21.30 Uhr am Unfallort eintraf.

16. Abgeordneter **Daweke** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen hat die Bundeswehr bis heute ergriffen, um das Risiko von Tiefflügen zu mindern, das Abweichen der Piloten von der vorgeschriebenen Flugbahn zu vermeiden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell vom 19. Juli

Die Bundeswehr hat in der Vergangenheit eine Vielzahl von Maßnahmen erlassen, um den Tiefflug sicherer zu machen.

Hierzu gehören u. a.
- verschärfte Bestimmungen für Übungsangriffe außerhalb von Luft-Boden-Schießplätzen
- strenge Überwachung der Flugvorbereitung in den Verbänden
- routinemäßige Überprüfung der Besatzungen und Verbände
- stichprobenartige Überwachung der Flüge durch Tiefflugüberwachungsübungen
- die Festlegung von Mindestsichtweiten von 5 km für Tiefflüge.

Nach dem Absturz der Phantom am 18. Juni 1979 und angesichts der tragischen Folgen wurde zunächst die Einstellung des Sichtflugbetriebs mit Strahlflugzeugen – zu denen auch die Tiefflüge rechnen – verfügt. Die alliierten Luftstreitkräfte waren davon nicht betroffen.

Obgleich die Unfalluntersuchung noch nicht abgeschlossen ist, gehe ich davon aus, daß nicht die bestehenden Sicherheitsvorschriften, sondern deren Verletzung durch die Besatzung unfallauslösender Faktor gewesen ist. Überdies hat sich das Flugzeug nicht auf einem Tiefflug befunden, sondern hatte den Auftrag, einen Radarnavigationsflug oberhalb des Tiefflughöhenbandes durchzuführen.

Vor Wiederaufnahme der für die Verteidigungsbereitschaft unerläßlichen Tiefflüge wurden Maßnahmen getroffen, die zum Ziel haben, derartige Unfälle in Zukunft zu verhindern. Da die Besatzung vom Flugauftrag abgewichen war, betreffen diese Maßnahmen überwiegend den disziplinaren Bereich sowie eine noch strengere Kontrolle der Auftragsdurchführung.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

17. Abgeordneter **Schmitz (Baesweiler)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele Mucoviscidoseerkrankte es in der Bundesrepublik Deutschland gibt, und sind in den letzten fünf Jahren Bundesmittel zur Erforschung dieser Krankheit aufgewandt worden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters vom 17. Juli

Der Bundesregierung liegen Unterlagen vor, wonach davon auszugehen ist, daß in der Bundesrepublik Deutschland etwa 4 000 bis 5 000 Kinder mit einer zystischen Fibrose (Mucoviscidose) leben. Exakte Zahlen liegen wegen der fehlenden Meldepflicht nicht vor. Es sind lediglich die Zahlen der Behandlungszentren bekannt.

Bundesmittel zur Erforschung dieser Krankheit wurden in den letzten fünf Jahren nicht vergeben.

18. Abgeordneter **Schmitz (Baesweiler)** (CDU/CSU)

Ist eine Bezuschussung zur Erforschung dieser Krankheit aus Bundesmitteln bisher vielleicht deshalb unterblieben, weil ein von den Betroffenen eingerichtetes Spendenkonto aus Eigenmitteln den erforderlichen Mindestbetrag für eine Bezuschussung nicht erreicht hat bzw. nicht erreichen kann, und

wird die Bundesregierung unter den gegebenen Umständen eine andere finanzielle Regelung, die eine Bundesforschungsförderung beinhaltet, in Erwägung ziehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters vom 17. Juli

Für eine Forschungsförderung durch den Bund ist eine Eigenbeteiligung nicht Voraussetzung. Im übrigen ist hier noch kein Antrag auf Projektförderung auf dem Gebiet Mucoviscidoseforschung gestellt worden.

19. Abgeordneter **Schmitz (Baesweiler)** (CDU/CSU)

Nach welchen Kriterien könnte diese Förderung herbeigeführt werden, und ist die Bundesregierung bereit, unter Anerkennung der Größe des von der Mucoviscidose betroffenen Personenkreises und dessen finanziellen Möglichkeiten eine Bezuschussung der Erforschung dieser Krankheit aus Bundesmitteln zu bewilligen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wolters vom 17. Juli

Eine Projektförderung auf dem Gebiet der Mucoviscidoseforschung durch den Bund muß außer Betracht bleiben, weil es sich hier eindeutig um Grundlagenforschung handelt, die nicht Angelegenheit des Bundes sondern anderer Institutionen (z. B. Deutsche Forschungsgemeinschaft, Volkswagen-Stiftung) ist.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

20. Abgeordneter **Spranger** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die mittelfränkische Regierungshauptstadt Ansbach nach Größe, Bedeutung und zentraler Funktion als mögliches Oberzentrum als Haltestelle von IC- und TEE-Zügen der Deutschen Bundesbahn auch angesichts der Zahl der Bahnkunden vorgesehen werden sollte, und wird die Deutsche Bundesbahn aus diesen Gründen für den kommenden Winterfahrplan das Halten von IC- und TEE-Zügen ins Ansbach veranlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 18. Juli

Die für die Fahrplangestaltung eigenverantwortlich zuständige Deutsche Bundesbahn (DB) sieht sich nicht in der Lage, für den Bahnhof Ansbach IC- und TEE-Halte vorzusehen und begründet dies wie folgt:

Die Qualität des IC- und TEE-Angebots mit seinen hohen Reisegeschwindigkeiten kommt nur dann zum tragen, wenn die Unterwegshalte auf wenige bedeutende Bahnhöfe mit entsprechender Reisendenfrequenz beschränkt bleiben. Außerdem lassen sich die Fahrzeiten in diesem Fahrplantaktsystem wegen der minutiösen Anschlußbindungen auf den Systemknotenbahnhöfen nur schwer verändern.

Zahlreiche andere Städte mit zumeist größerer verkehrlicher Bedeutung als Ansbach haben sich um die Einrichtung von IC-Halten ebenfalls bemüht. Die DB konnte dem Anliegen aus den vorgenannten Gründen jedoch nicht Rechnung tragen.

21. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)

Werden Bundesmittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz nach den Erkenntnissen der Bundesregierung in vielen Fällen zur Verwirklichung fragwürdiger Projekte, selbst in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, eingesetzt, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um sicherzustellen, daß die Mittel aus dem genannten Gesetz zweckentsprechend verwendet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 18. Juli

Die Verwendung der Bundesmittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) ist in § 6 des Gesetzes festgelegt. Hiernach wird das Programm des kommunalen Straßenbaues von den Ländern selbst aufgestellt. Nur die Aufnahme von Projekten mit zuwendungsfähigen Kosten von über 5 Millionen DM bedarf der Zustimmung des Bundesverkehrsministeriums (BMV). Das ÖPNV-Programm wird hingegen vom BMV aufgestellt; jedoch können dort nur Vorhaben aufgenommen werden, die von den Ländern vorgeschlagen worden sind.

Die von den Ländern vorgelegten Projektunterlagen werden vom BMV daraufhin überprüft, ob das Projekt die im Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllt.

Die Bundesregierung hält die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für ausreichend, um eine zweckentsprechende Verwendung der GVFG-Mittel sicherzustellen. Der Schutz von Natur und Landschaft ist Sache der Landesplanung und der zuständigen Landesbehörden.

22. Abgeordneter **Sauer (Salzgitter)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die Deutsche Bundesbahn bei der Ausschreibung über sogenannte Röhrenwagen (Hochbordwagen) die französische Waggonindustrie beteiligt hat, weil sie mit den auf dem bundesdeutschen Markt erzielten Preisen nicht zufrieden ist, und wie beurteilt die Bundesregierung gegebenenfalls diese Maßnahme angesichts der Tatsache, daß unsere eigenen Waggonfabriken in einem schweren Konkurrenzkampf mit dem Ausland stehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 18. Juli

Nach Mitteilung der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn (DB) trifft es nicht zu, daß die DB bei der Anfrage über die Beschaffung von Röhrenwagen die französische Waggonindustrie beteiligt hat.

Die DB holt jedoch fallweise auch Angebote aus dem Ausland ein. So wurden bei einer entsprechenden Ausschreibung mit einer Quote von 650 vierachsigen offenen Güterwagen der Baureihe Eaos 106 auch ausländische Firmen am Wettbewerb beteiligt.

Die Deutsche Bundesbahn ist nach Bundesbahngesetz verpflichtet, ihren Betrieb wie ein Wirtschaftsunternehmen nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Das Unternehmen ist jedoch bestrebt, die von der deutschen Industrie vorgebrachten Argumente bei seiner Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Andererseits zwingt auch die schwierige finanzielle Lage die Deutsche Bundesbahn, alle Maßnahmen vornehmlich unter dem Gesichtspunkt ihres wirtschaftlichen Nutzens zu betrachten, so daß auch eine Vergabe an günstigere ausländische Bieter nicht ausgeschlossen werden kann.

23. Abgeordnete **Frau Dr. Wilms** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung weiterhin an der Planung fest, spätestens im Jahr 1981 mit dem Ausbau der Stammstrecke zwischen Köln-Mülheim und Köln-Nippes zu beginnen, oder trifft es zu, daß der Ausbau des S-Bahnsystems in der Region Köln keinerlei Fortschritte macht, wie die Presse (z. B. Kölnische Rundschau vom 29. Juni 1979) meldet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 18. Juli

Die Bundesregierung bedauert, daß eine ungerechtfertigte Kritik im Zusammenhang mit der Planung der S-Bahn im Raum Köln publiziert wird.

Es ist unzutreffend, daß das S-Bahnsystem im Raum Köln keinerlei Fortschritte macht. Vielmehr ist es gerade innerhalb des letzten Jahrs durch das einvernehmliche Engagement von Bund und Land große Schritte vorangekommen. Es gibt jedoch keine Planungen seitens der Bundesregierung, bereits 1981 mit dem Ausbau der Stammstrecke zu beginnen.

24. Abgeordnete **Frau Dr. Wilms** (CDU/CSU)

Verfügt die Deutsche Bundesbahn bereits über die dafür vorgesehenen Planungsmittel des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von rund 20 Millionen DM?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 18. Juli

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich bereiterklärt, für die Planungen der S-Bahn Köln die externen Planungskosten der Deutschen Bundesbahn (DB) zu übernehmen und hat Mittel hierfür bereitgestellt. Verfügen kann die DB jedoch selbstverständlich nur insoweit, wie ihr tatsächlich Planungskosten entstehen.

25. Abgeordneter **Krey** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung darüber Angaben machen, zu welchem Zeitpunkt die Erweiterung der Hohenzollernbrücke in Köln erfolgen wird, die insbesondere für die Verbesserung des S-Bahnverkehrs in der Region von erheblicher Bedeutung ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 19. Juli

Ein genauer Zeitpunkt für eine Erweiterung der Hohenzollernbrücke in Köln kann derzeit noch nicht genannt werden.

Der Bundesverkehrsminister rechnet mit einem Baubeginn nicht vor 1982/83.

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen

26. Abgeordneter **Hofmann (Kronach)** (SPD)

Trifft es zu, daß im Zusammenhang mit der Diskussion über die Wiedervereinigung aus den Reihen der Bundesregierung allen Ernstes vorgeschlagen wurde, die Eingangsworte des Grundgesetzes zu streichen, wie in einem Artikel des „Fränkischer Tag" vom 23. Mai 1979 behauptet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kreutzmann vom 19. Juli

Es ist von der Bundesregierung nicht vorgeschlagen worden, die Eingangsworte des Grundgesetzes zu streichen. Die Bundesregierung hat auch nicht die Absicht, eine solche Streichung vorzuschlagen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

27. Abgeordneter **Eickmeyer** (SPD)

Wirkt sich bei der Entscheidung der Bundesregierung über den zukünftigen Standort des Polarforschungsinstituts der (angeblich) negative Ruf der Bremer Universität negativ aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 16. Juli

Der Bundesminister für Forschung und Technologie sieht in der von Ihnen zitierten Fragestellung nicht ein Kriterium für die Standortwahl.

Nach der am 1. Juni 1979 in Berlin vom Wissenschaftsrat verabschiedeten Empfehlung zur Errichtung eines Polarforschungsinstituts kommt auch Bremen/Bremerhaven als Standort in Betracht. Der Wissenschaftsrat führt dazu aus, daß für Bremen/Bremerhaven die Chancen einer noch flexiblen Aufbausituation der Universität und eine gute technisch/industrielle Infrastruktur sprechen.

Die Bundesregierung wird bei ihrer Entscheidung über den Standort des Polarforschungsinstituts alle relevanten politischen und sachlichen Gesichtspunkte unter Würdigung aller bisher unterbreiteten Standortangebote prüfen.

28. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Haben nach den Erkenntnissen der Bundesregierung mit Mitteln des Programms „Humanisierung des Arbeitslebens“ finanzierte Forschungsprojekte häufig zu Rationalisierungsmaßnahmen, zur Vernichtung von Arbeitsplätzen und zur Erhöhung der Leistungsintensität für die betroffenen Arbeitnehmer geführt?

29. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Beteiligung der Arbeitnehmervertretungen bei der Planung solcher Forschungsprojekte für sinnvoll, und in welcher Weise kann diese gegebenenfalls gewährleistet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stahl vom 17. Juli

Das Programm „Humanisierung des Arbeitslebens“ verfolgt zwei Hauptzielrichtungen
- Abbau von Gefährdungen und Belastungen;
- Erhöhung der Arbeitsqualität.

Dabei sollen durch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben übertragungsfähige Modellergebnisse, Betriebserfahrungen und Erkenntnisse erarbeitet werden, die den Stand der arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse vorantreiben und die §§ 90, 91 des Betriebsverfassungsgesetzes mit Leben erfüllen.

In dem Bereich „Abbau von Gefährdungen und Belastungen“ fällt die größte Anzahl der geförderten Vorhaben. Die Ergebnisse hier sind insgesamt positiv zu beurteilen.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß bei Projekten, die zur Humanisierung der betrieblichen Arbeitswelt beitragen, notwendigerweise auch Gesichtspunkte der Modernisierung und damit Rationalisierung der Volkswirtschaft eine Rolle spielen. Überlegungen dieser Art werden in der Regel von den Unternehmen im Zusammenhang mit technisch-organisatorischen Umstellungsprozessen angestellt. Aus der Sicht des Programms „Humanisierung des Arbeitslebens“ ist bei solchen Vorhaben entscheidend, inwieweit die Gesamtkonzeption des betrieblichen Vorhabens von Überlegungen der Humanisierung des Arbeitslebens

getragen wird und wie die evtl. erarbeiteten Effizienzvorteile verwendet werden. Gerade mit den Vorhaben zur menschengerechten Gestaltung der Arbeits- und Betriebsorganisation betraten das Bundesministerium für Forschung und Technologie und die Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsparteien in vieler Hinsicht Neuland. Es ist daher notwendig, die Aktivitäten laufend zu bewerten und die Ergebnisse in die weiteren Förderaktivitäten einfließen zu lassen. Die Untersuchung des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) des Deutschen Gewerkschaftsbunds „Implikationen des Regierungsprogramms Humanisierung der Arbeit für die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften" ist eine der kritischen Begleitvorhaben zur Verfolgung dieses Ziels. Der Abschlußbericht liegt vor und soll demnächst veröffentlich werden.

Damit sich die einzelnen Maßnahmen nicht zu Lasten sondern zum Vorteil der betroffenen Arbeitnehmer auswirken, spielt bei allen betrieblichen Projekten zur „Humanisierung des Arbeitslebens" die Beteiligung der Betroffenen und ihrer Vertretungsorgane eine zentrale Rolle. Es wurden daher vom Bundesminister für Forschung und Technologie folgende Vorkehrungen getroffen:

- Drittelparitätische Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaften (neben Vertretern der Wissenschaft und der Arbeitgeber) im Fachausschuß „Humanisierung des Arbeitslebens", der den Bundesminister für Forschung und Technologie in Grundsatzfragen des Programms berät.
- Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaften (neben Vertretern der Wissenschaft und der Arbeitgeber) in den thematisch ausgerichteten Sachverständigenkreisen, die den Bundesminister für Forschung und Technologie hinsichtlich der Förderung von Einzelprojekten beraten.
- Schriftliche Zustimmung des Betriebsrats/Personalrats zu den betrieblichen Vorhaben als eine der wesentlichen Bedingungen für die Bewilligung eines Vorhabens zur Humanisierung des Arbeitslebens.
  In der Projektabwicklung sind die Betriebsräte/Personalräte in der Regel in den entsprechenden Projektsteuerungsorganen vertreten.
- Darüber hinaus wurden bei einzelnen Vorhaben zwischen dem Betriebsrat und der Unternehmensleitung zur möglichst reibungslosen Durchführung des Vorhabens Betriebsvereinbarungen geschlossen. Der Abschluß solcher Betriebsvereinbarungen ist allerdings grundsätzlich Sache der Betriebsverfassungsparteien.
  Um die sachkundige Mitarbeit der von Projekten betroffenen Arbeitnehmer und ihrer Vertretungsorgane auch in der Projektinitiierungs- und Projektantragsphase, d.h. also auch bei der „Projektzielbestimmung" zu fördern, wurden im Rahmen dieses Programms die Voraussetzungen für Beratungsmöglichkeiten dieser Art geschaffen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

30. Abgeordneter **Lattmann** (SPD)

Befaßt sich die Bundesregierung innerhalb ihres Verantwortungsbereichs mit den Möglichkeiten für Leseungewohnte den Besuch von Bibliotheken zu erleichtern, und wenn ja, welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 19. Juli

Im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Bildungsplanung im Bibliothekswesen fördert das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft über das Deutsche Bibliotheksinstitut (DBI) in Berlin verschiedene Projekte, in denen Möglichkeiten untersucht und Wege entwickelt werden sollen, leseungewohnten, behinderten oder in anderer Weise benachteiligten Benutzergruppen die Nutzung von Bibliotheken nahezubringen.

Ziel dieser Projekte ist es einmal, die vorhandenen Bibliotheken so auszustatten, daß sie diese Zielgruppen ansprechen, zum anderen, neue Wege der Literaturvermittlung für diese Benutzergruppe zu entwickeln und zu erproben.

Neben Modellversuchen zum Bibliotheksbau, zur Präsentation der öffentlichen Bibliotheken, zur Benutzerforschung und zur Werbung und Öffentlichkeitsarbeit im Bibliothekswesen, in denen Bedürfnisse und Ansprache leseungewohnter oder benachteiligter Bevölkerungsgruppen in die Planungen einbezogen werden, greifen insbesondere einige zielgruppenspezifische Projekte die besonderen Probleme dieser Gruppen auf:

Um die Literaturversorgung behinderter, hausgebundener und alter Menschen sowie ausländischer Arbeitnehmer geht es im Projekt „Soziale Bibliotheksarbeit“, dessen Ziel es ist, ein umfassendes Konzept sozialer Bibliotheksarbeit für diese Benutzergruppen zu entwickeln. Unter Berücksichtigung ausländischer Erfahrungen und von Ergebnissen aus inzwischen abgeschlossenen BMBW-Projekten („Fahrbibliothek“, „Blindenhörbibliothek“, „Krankenhausbibliothek“) sollen sowohl geeignete Formen der Literaturversorgung (Heimausleihe, mobile Versorgung durch Bibliotheksbusse) entwickelt als auch Modellbücherbestände für diese Benutzergruppen aufgebaut werden. Für 1980 ist ein Projekt „Literaturversorgung in Strafanstalten“ vorgesehen.

Ziel des Projekts „Literaturversorgung für ausländische Arbeitnehmer“ war es, Ausländerkinder und ihre Eltern, die öffentliche Bibliotheken bisher kaum benutzen, durch Informations- und Werbemaßnahmen in den fünf wichtigsten Gastarbeitersprachen für den Besuch einer öffentlichen Bibliothek zu gewinnen und die Bibliotheken in die Lage zu versetzen, entsprechende originalsprachige Literatur ausleihen zu können. Daher wurden im Rahmen dieses Projekts Werbebroschüren und Plakate sowie eine Tonbildschau in den fünf Sprachen entwickelt, die über die Benutzung einer Bibliothek informieren. Den Bibliotheken wurden Auswahllisten mit originalsprachiger Literatur sowie ein Merkblatt zur Beschaffung dieser Literatur zur Verfügung gestellt.

Um die Zielgruppe der ausländischen Arbeitnehmer ging es auch im Projekt „Mobile Bibliotheksversorgung ausländischer Arbeitnehmer“, dem sogenannten Duisburger Modell, in dem in der Stadt Duisburg und Umgebung untersucht wurde, inwieweit ausländische Arbeitnehmer durch den Einsatz von mobilen Fahrbibliotheken, die in die Wohnviertel kommen, motiviert werden können, das Bibliotheksangebot zu nutzen. Dabei wurde davon ausgegangen, daß die Präsentationsform der Fahrbibliothek wie in einem vorher geförderten BMBW-Projekt festgestellt, die beste Möglichkeit darstellt, schwer erreichbare und leseungewohnte Zielgruppen in ihren Wohnbereichen oder in der Nähe der Arbeitsplätze aufzusuchen und anzusprechen. Dieses Modell hat sich, was die Anspracheform betrifft, als sehr erfolgreich erwiesen und ist inzwischen auch von anderen Städten aufgegriffen worden.

31. Abgeordnete **Frau Schuchardt** (FDP)	Wie sind die Vorgaben des Hochschulrahmengesetzes im Hinblick auf Sanktionen bei Überschreitung der Regelstudienzeit in den einzelnen Bundesländern umgesetzt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 18. Juli

Die Grundsätze des Hochschulrahmengesetzes (HRG) zu den Sanktionen bei Überschreitung der Regelstudienzeit (Nichteinhaltung von Prüfungsfristen) sind von den Ländern im wesentlichen HRG-konform in das Landeshochschulrecht übernommen worden; nur in Nordrhein-Westfalen ist das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Im Hinblick auf die Bemessung der Regelstudienzeiten und den Stichtag der erstmaligen Anwendung sieht das Landesrecht allerdings zum Teil unterschiedliche Regelungen vor. Auf die folgende wesentliche Abweichung vom HRG ist besonders hinzuweisen:

Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 HRG bleibt der Anspruch eines Studenten auf Zulassung zur Prüfung unberührt, auch wenn seine Rechte aus der Einschreibung erloschen sind. In § 52 Abs. 3 Satz 3 des baden-württembergischen Universitätsgesetzes vom 22. November 1977 und in Artikel 70 a Abs. 3 des bayerischen Hochschulgesetzes vom 7. November 1978 wird dagegen grundsätzlich von einem Erlöschen dieses Anspruchs ausgegangen.

32. Abgeordnete **Frau Schuchardt** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die bisherigen Auswirkungen dieser Vorschriften auf das Verhalten der Studenten und das Klima an den Hochschulen, und welche Folgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 18. Juli

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die im Zusammenhang mit den Regelstudienzeiten getroffenen Sanktionsregelungen in den Hochschulen ganz überwiegend sehr kritisch gesehen und abgelehnt werden. Die Regelungen werden dabei oftmals mißverstanden und überbewertet. Die Auseinandersetzung um die Sanktionen behindert offensichtlich die Studienreform – auch dadurch, daß sie hier und da als Alibi für Untätigkeit dient. Im Interesse des Fortgangs und erfolgreichen Abschlusses der überfälligen Studienreform wird man hieraus die nötigen Konsequenzen zu ziehen haben. Die Bundesregierung hält deshalb eine Überprüfung der einschlägigen Sanktionsvorschriften auf Grund der Erfahrungen von Ländern und Hochschulen bei der Umsetzung dieser Regelungen in Landesrecht für erforderlich. Dabei darf und kann allerdings die Einführung von Regelstudienzeiten, die als Planungsgröße für das Studienangebot zu einer sinnvollen Stoffbeschränkung zwingen und sich damit in erster Linie an die Fachbereiche und Hochschullehrer wenden, nicht in Frage gestellt werden.

33. Abgeordnete **Frau Schuchardt** (FDP)

Inwieweit stimmt die Bundesregierung bei der Bewertung der Regelstudienzeit und der Sanktionen mit der Ablehnung durch die Ständige Kommission für die Studienreform vom 12. Februar 1979, das Plenum der Westdeutschen Rektorenkonferenz vom 12. Februar 1979 und die Kultusministerkonferenz überein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 18. Juli

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, der Westdeutschen Rektorenkonferenz und der Ständigen Kommission für die Studienreform auf einer intensiven Beobachtung der Situation in den Hochschulen beruhen und das Ergebnis sorgfältiger Analysen und Abwägungen sind. Derart sachverständige Äußerungen sind für die Entscheidungsbildung der Bundesregierung wichtige Hilfen.

34. Abgeordnete **Frau Schuchardt** (FDP)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es aus der Sicht der Betroffenen wenig befriedigend wäre, wenn die in Bund und Ländern politisch Verantwortlichen zwar die Sanktionen bei Überschreitung der Regelstudienzeit für immer fragwürdiger ansehen, aber auf Dauer auf gesetzgeberische Konsequenzen verzichten würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Engholm vom 18. Juli

Inzwischen ist von Länderseite angekündigt worden, daß in Kürze im Bundesrat ein Gesetzentwurf zur Abschaffung der Sanktionen eingebracht werden soll. In dieser Initiative werden die Erfahrungen der Länder bei der Anpassung des Landesrechtes an das HRG und bei der Studienreform ihren Niederschlag finden. Eine Änderung der Sanktionsregelungen noch in dieser Legislaturperiode, bei der offenbar mit Zustimmung in allen Parteien gerechnet werden kann, ist somit nicht ausgeschlossen. Die Bundesregierung – dies ist vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mehrfach erklärt worden – steht einer solchen Initiative grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Allerdings müßte nach Auffassung der Bundesregierung der entsprechende Gesetzentwurf sich auf diesen einen Punkt beschränken. Bei Einbeziehung weiterer Novellierungsbegehren, wie sie in den letzten Jahren zum Hochschulrahmengesetz geäußert worden sind, wäre angesichts des komplizierten Gesetzgebungsverfahrens eine Änderung der Sanktionsregelungen vor Ende der Legislaturperiode nicht mehr möglich.

Bonn, den 25. Juli 1979